

# SARS-CoV-2 Pandemie

# **Arbeitsschutz- und Hygienekonzept**

Stand vom **22.11.2021**

Verantwortlicher: Michael Druch (Tel. 0152 - 546 46 392, [m.druch@drksachsen.de](mailto:m.druch@drksachsen.de))

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZE UND ZIELE DER MAßNAHMEN .....</b>	<b>3</b>
1.1	GRUNDSÄTZE .....	3
1.2	ZIELE .....	3
<b>2</b>	<b>MAßNAHMEN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ.....</b>	<b>4</b>
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	4
2.1.1	<i>Personenbezeichnungen</i> .....	4
2.1.2	<i>Indikatoren</i> .....	4
2.1.3	<i>Vorwarnstufe</i> .....	4
2.1.4	<i>Überlastungsstufe</i> .....	5
2.1.5	<i>Geimpft, Genesen, Getestet</i> .....	5
2.2	BASISSCHUTZMAßNAHMEN .....	5
2.2.1	<i>Abstandsregelung</i> .....	5
2.2.2	<i>Maskenpflicht</i> .....	6
2.2.3	<i>Testpflicht</i> .....	6
2.3	BESONDERE SCHUTZMAßNAHMEN.....	7
2.3.1	<i>Zugangs- und Besucherregelung</i> .....	7
2.3.2	<i>Gestaltung von Arbeitsgruppen</i> .....	7
2.3.3	<i>Gemeinschaftsveranstaltungen</i> .....	7
2.3.4	<i>Fahrdienste</i> .....	8
2.3.5	<i>Therapeutische Maßnahmen</i> .....	8
2.3.6	<i>Begleitende Angebote</i> .....	8
2.3.7	<i>Besondere Regelungen für den Förder- und Betreuungsbereich</i> .....	9
2.3.8	<i>Sonstige Regelungen</i> .....	9
<b>3</b>	<b>MAßNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN EINER INFEKTION ODER EINES VERDACHTSFALLS....</b>	<b>12</b>

# 1 Grundsätze und Ziele der Maßnahmen

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen basieren auf den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und berücksichtigen zudem die für den Arbeitsschutz relevanten Regelungen der Unfallversicherungsträger.

## 1.1 Grundsätze

Das Angebot eines Arbeitsplatzes mit den bestmöglichen Arbeitsschutz- und Hygienestandards gehört zu einem der Unternehmensgrundsätze der DRK Werkstätten Meißen und bekommt im Rahmen der SARS-CoV-2/Covid-19 Pandemie noch einmal eine zusätzliche und besondere Bedeutung. Die Werkstatt ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen, allen Beschäftigten den bestmöglichen Infektionsschutz und ein hohes Maß an Sicherheit zu garantieren.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit zusätzlichen Anforderungen verbunden, welche sich im Rahmen der täglichen Arbeit und in Verbindung mit der Dauer der Pandemie auch physisch und psychisch auswirken können. Umso mehr ist die gemeinsame Mitwirkung von Angestellten, Mitarbeiter\*innen, Teilnehmer\*innen sowie Angehörigen und Betreuer\*innen unerlässlich für den Erfolg der Maßnahmen.

Alle nachfolgend festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz verfolgen die folgenden Grundsätze:

- Vermeidung eines Infektionseintrags von außen in die Werkstatt.
- Vermeidung einer unkontrollierten oder unerkannten Ausbreitung innerhalb der Werkstatt.

## 1.2 Ziele

- Verhinderung von Infektionsfällen bei in der Einrichtung beschäftigten Personen
- Verhinderung einer (unentdeckten) Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung
- Aufrechterhaltung eines an der Eignung und Neigung der Mitarbeitenden orientierten Einsatzes in den Arbeitsfeldern der Werkstatt.
- Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Förder- und Betreuungsbereich
- Erfüllung aller Verpflichtungen, welche sich im Rahmen der Produktion aus bestehenden Liefer- und Kundenbeziehungen ergeben.
- Aufrechterhaltung aller kritischen Prozesse (Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Soziale Betreuung, etc.)

## 2 Maßnahmen zum Infektionsschutz

### 2.1 Begriffsbestimmung

#### 2.1.1 Personenbezeichnungen

In diesem Konzept werden Begriffe für verschiedene Personengruppen verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, gilt dabei folgendes:

**Mitarbeiter\*innen:** Im Arbeits- oder Berufsbildungsbereich der Werkstatt beschäftigte Menschen mit Behinderung sowie Teilnehmer\*innen des Förder- und Betreuungsbereiches.

**Angestellte:** Gesamtes hauptamtlich beschäftigtes Personal der DRK Werkstätten Meißen sowie regelmäßig (i. d. R. täglich) tätige Beschäftigte anderer Unternehmen und Selbständige.

**Gruppenleiter\*innen:** Angestellte, die als Gruppenleiter\*innen oder Gruppenhelfer\*innen in einer Arbeitsgruppe tätig sind.

**Besucher\*innen:** Alle Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten bzw. diese betreten wollen und weder Angestellte noch Mitarbeiter\*innen sind.

#### 2.1.2 Indikatoren

##### 2.1.2.1 7-Tage-Inzidenz

Die 7-Tage-Inzidenz gibt an, wie viele Personen je 100.000 Einwohner sich innerhalb von 7 Tagen mit dem Coronavirus infiziert haben.

##### 2.1.2.2 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gibt an, wie viele Personen je 100.000 Einwohner im Zusammenhang mit einer Coronavirus-Infektion in Sachsen in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.

##### 2.1.2.3 Belastungswert

Dieser Wert gibt an, wie viele Krankenhausbetten in Sachsen mit Covid-19 Patienten belegt sind. Der Wert wird für die Belegung auf Normalstationen und auf Intensivstationen ermittelt.

#### 2.1.3 Vorwarnstufe

Die Vorwarnstufe gilt als erreicht, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

1. die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz größer als 7,00,
2. der Belastungswert auf Normalstationen größer als 650 oder
3. der Belastungswert auf Intensivstationen größer als 180

ist.

## 2.1.4 Überlastungsstufe

Die Überlastungsstufe gilt als erreicht, wenn an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

1. die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz größer als 12,00,
2. der Belastungswert auf Normalstationen größer als 1.300 oder
3. der Belastungswert auf Intensivstationen größer als 420

ist.

## 2.1.5 Geimpft, Genesen, Getestet

Personen gelten als **genesen**, wenn sie eine Covid-19 Erkrankung nachweisen können, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt

Als **geimpft** gelten Personen, die mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut gelisteten Impfstoff vollständig immunisiert wurden, wobei die letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ebenso gilt eine Genesene Person als geimpft, wenn mindestens eine vom Paul-Ehrlich-Institut gelistete Impfung verabreicht wurde.

Eine Person gilt im Sinne dieses Konzepts als **getestet**, wenn sie:

1. einen PoC-Antigentest (Schnelltest) vorweisen kann, der nicht älter als 24 Stunden ist oder
2. einen PCR-Test vorweisen kann, dessen Vorname (Probenentnahme) nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

## 2.2 Basisschutzmaßnahmen

### 2.2.1 Abstandsregelung

Innerhalb der gesamten Werkstatt ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, wo immer möglich, einzuhalten. Die Werkstatt trifft organisatorische Maßnahmen, um in allen öffentlich genutzten Bereichen die Einhaltung des Abstandes zu gewährleisten (z. B. Sperrung von Sitzflächen, Umstellen von Tischen, Festlegung von Maximalbelegungen für einzelne Räume, etc.)

Die 1,5 Meter Abstandsregelung ist, soweit möglich, auch innerhalb der Arbeitsgruppen während der produktiven und pädagogischen Tätigkeit einzuhalten. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Abstandsgebotes zu gewährleisten (Umgestaltung der Sitzordnung, definieren von Arbeitsplätzen, etc.). Kann im Rahmen der Arbeit die Einhaltung der Abstandsregelung nicht sichergestellt werden, so sind weitere organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (Trennscheibe, Lüftungskonzept, etc.). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht den Gruppenleiter\*innen hierfür als Ansprechpartner unterstützend zur Verfügung.

## 2.2.2 Maskenpflicht

### 2.2.2.1 Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) besteht für alle Personen, die sich innerhalb der Werkstatt aufhalten und gilt in allen geschlossenen Räumen und Verkehrswegen der Werkstatt. Maßgeblich hierfür ist § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO.

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen eines MNS bestehen **für Angestellte** unter Einhaltung des Abstandsgebotes in folgenden Fällen:

1. Innerhalb von geschlossenen Räumen, in denen sich allein aufgehalten wird.
2. Innerhalb von geschlossenen Räumen, in denen keine Mitarbeiter\*innen anwesend sind, die Abstandsregelung eingehalten werden können und der Raum den Forderungen der Arbeitsstättenregel entspricht.

~~3. Bei der Teilnahme an Besprechungen, Teamsitzungen, o. Ä. am Sitzplatz.~~

Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen eines MNS bestehen **für Mitarbeiter\*innen** unter Einhaltung des Abstandsgebotes in folgenden Fällen:

1. Innerhalb von geschlossenen Räumen, in denen sich allein aufgehalten wird.
2. Während der produktiven Tätigkeit am konkreten Arbeitsplatz innerhalb des Gruppenraumes.

Der MNS kann darüber hinaus zur Einnahme von Speisen und Getränken im Pausen- bzw. Speiseraum zum Zwecke der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme abgesetzt werden.

Während der Geltung der **Vorwarnstufe** oder **Überlastungsstufe** gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS für Mitarbeiter\*innen auch während der produktiven Tätigkeit am konkreten Arbeitsplatz innerhalb des Gruppenraumes. Ausnahme Nr. 2 für Mitarbeiter\*innen entfällt in diesem Fall.

### 2.2.2.2 Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil

Angestellte sind zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil verpflichtet, wenn Sie Tätigkeiten der Pflege und Betreuung ohne Wahrung des Abstandsgebotes an bzw. mit Mitarbeiter\*innen ausüben (*Anm.: Während der Tätigkeit innerhalb der Arbeitsgruppe/Fördergruppe ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Tragepflicht erfüllt sind*).

Die Pflicht entfällt, wenn sowohl der Angestellte als auch der Mitarbeitende, an dem die Pflege- oder Betreuungstätigkeit ausgeübt wird, als geimpft oder genesen gelten. Innerhalb einer Arbeitsgruppe/Fördergruppe entfällt die Pflicht, wenn alle anwesenden Personen geimpft sind.

## 2.2.3 Testpflicht

**Alle in der Werkstatt beschäftigten und betreuten Personen sowie Angestellte müssen sich unabhängig vom Impfstatus arbeitstäglich mittels PoC-Antigen-Test testen lassen.**

Angestellte und Mitarbeiter\*innen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne der SächsCorona-NotVO sind sowie Besucher dürfen die Einrichtung nur mit einem tagaktuellen negativen PoC-Antigen-Test oder einem negativen PCR-Test, bei dem die Probeentnahme nicht länger als 48h zurückliegt, betreten. Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden, kann durch die Einrichtung ein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden.

Näheres regelt die Testkonzeption.

## **2.3 Besondere Schutzmaßnahmen**

### **2.3.1 Zugangs- und Besucherregelung**

Das Betreten der Werkstatt ist allen Personen untersagt, welche Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen (z. B. Husten, Fieber, Durchfall), sich in den letzten 14 Tagen vor Betreten der Einrichtung in einem vom Auswärtigen Amt ausgewiesenen Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Besuch der Einrichtung Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 Infizierten Person hatten und als Kontaktperson gelten.

Das Betreten und Verlassen der Werkstattgebäude durch Mitarbeiter\*innen und Angestellte zu Dienstbeginn und -ende erfolgt über den Haupteingang. Durch beauftragte Angestellte der Werkstatt werden bei diesen Gelegenheiten stichprobenartig Sichtkontrollen durchgeführt, bei denen auf das äußerlich erkennbare Vorliegen von Krankheitssymptomen geachtet wird.

Angestellte und Mitarbeiter\*innen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne der SächsCorona-NotVO sind sowie Besucher dürfen die Einrichtung nur mit einem tagaktuellen negativen PoC-Antigen-Test oder einem negativen PCR-Test, bei dem die Probeentnahme nicht länger als 48h zurückliegt, betreten. Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden, kann durch die Einrichtung ein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden.

Zur Reduzierung von Begegnungsverkehr kann die Werkstatt während der Arbeitszeit und in Pausenzeiten über andere Ausgänge verlassen werden

### **2.3.2 Gestaltung von Arbeitsgruppen**

Bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen ist darauf zu achten, dass die bestehende Gruppenstruktur möglichst erhalten bleibt. Die für die Gruppe verantwortliche Gruppenleitung achtet in Abstimmung mit dem Sozialen Dienst darauf, dass eine Gruppengröße eingehalten wird, die der Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen nicht entgegensteht. Ist dies nicht möglich, sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei Fragen kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit um eine Beratung gebeten werden.

### **2.3.3 Gemeinschaftsveranstaltungen**

Gemeinschaftsveranstaltungen sind auf ein notwendiges und angemessenes Maß zu reduzieren. Bei der Planung und Durchführung der Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass eine Vermischung von Personen aus verschiedenen Standorten, Gruppen und/oder Bereichen der Werkstatt vermieden wird. Ist die nicht möglich, so sind die teilnehmenden Personen, welche weder als geimpft noch als genesen gelten, vor der Veranstaltung zu testen.

Gemeinschaftsveranstaltungen innerhalb der Arbeitsgruppe/Doppelgruppe sind unter Einhaltung der hier definierten Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich. Gleiches gilt für Gruppenausflüge, wobei hier auf ggf. geltende besondere Bestimmungen nach Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung zu achten ist.

Während der Geltung der **Vorwarnstufe** sind Gemeinschaftsveranstaltungen ausschließlich im Rahmen der eigenen Arbeits-/Doppelgruppe möglich. Die Anzahl der Veranstaltungen sind auf ein zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren.

Während der Geltung der **Überlastungsstufe** sind Gemeinschaftsveranstaltungen und Gruppenausflüge untersagt.

### **2.3.4 Fahrdienste**

Gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung ist bei der Nutzung des Fahrdienstes zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderung eine FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Bei der Planung der Routen ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter\*innen, welche in Wohnstätten leben, in separaten Touren transportiert werden.

### **2.3.5 Therapeutische Maßnahmen**

Die Durchführung therapeutischer Maßnahmen ist durch die Werkstatt sicherzustellen. Im Rahmen der Leistungserbringung hat der/die Therapeut\*in als Dienstleister eigenständig auf die Einhaltung der für die Leistung relevanten Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu achten. Darüber hinaus gilt:

- Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske während des Therapieangebotes.
- In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich therapeutische Einzelangebote angeboten werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn alle teilnehmenden Personen geimpft, genesen oder getestet sind.
- Das Therapieangebot findet ausschließlich in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeit oder im Außenbereich der Werkstatt statt.
- Nach jedem Therapieangebot sind Kontakt-, Sitz- und Liegeflächen zu desinfizieren.

### **2.3.6 Begleitende Angebote**

Die Durchführung von Begleitenden Angeboten ist unter Einhaltung der Pflicht zum Tragen eines MNS und der Einhaltung des Abstandsgebotes möglich. Bei der Gestaltung der Gruppen ist auf eine den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten angemessene Gruppengröße zu achten. Die Kursleiter sind einmalig vor Aufnahme des Kurses über die Regelungen zum Infektionsschutz durch den Sozialen Dienst zu belehren und im Rahmen der Durchführung des Kurses für deren Einhaltung verantwortlich.

Während der Geltung der **Vorwarnstufe** ist das Angebot an begleitenden Maßnahmen auf ein aus pädagogischer Sicht notwendiges Minimum zu reduzieren.

Während der Geltung der **Überlastungsstufe** ist die Durchführung von Begleitenden Angeboten untersagt.



### **2.3.7 Besondere Regelungen für den Förder- und Betreuungsbereich**

Der Förder- und Betreuungsbereich (FBB) stellt aufgrund der erheblichen Einschränkungen der Teilnehmer\*innen einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz, insbesondere Maskenpflicht und Abstandsgebot von den Teilnehmer\*innen nicht zu erwarten ist.

Aus diesem Grund werden die in diesem Konzept festgelegten Regelungen für den FBB und die dort tätigen Angestellten wie folgt spezifiziert:

- Teilnehmer\*innen nutzen zum Betreten und Verlassen des FBB die Terrassentüren (betrifft nur Standort Ziegelstraße 5, Meißen)
- Teilnehmer\*innen halten sich ausschließlich in den Räumlichkeiten des FBB, dem Sportraum und dem Außenbereich der Werkstatt auf.
- Für die Angestellten des FBB besteht während der gesamten Tätigkeit im FBB die Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Atemschutzmaske ohne Ausatemventil.
- Bei direktem Kontakt mit den Teilnehmer\*innen des FBB (z.B. Tagespflege) sind zusätzlich Handschuhe und Schutzbrille zu tragen.
- Zum Händetrocknen sind Einmalhandtücher aus Stoff oder Papier zu verwenden.

### **2.3.8 Sonstige Regelungen**

#### **2.3.8.1 Desinfektion**

Alle Personen achten innerhalb der Werkstatt auf eine regelmäßige und gründliche Handhygiene. Es ist dabei ausreichend, die Hände regelmäßig und gründlich (mind. 20 Sekunden) mit Seife zu waschen. Beim Betreten und Verlassen der Werkstatt sowie bei Bedarf ist eine Händedesinfektion mit dem bereitgestellten Handdesinfektionsmitteln durchzuführen.

Arbeitsflächen und Arbeitsmaterialien sind nach Nutzung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln gründlich zu reinigen. Alle Arbeitsflächen müssen dabei mindestens einmal täglich zum Dienstende desinfiziert werden.

#### **2.3.8.2 Dienstreisen und Weiterbildungen**

Dienstreisen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind Online-Angebote zu nutzen.

Angestellte, welche an Weiterbildungen teilnehmen, achten selbstständig darauf, dass am Ort der Weiterbildung ein den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung entsprechendes Hygienekonzept vorliegt. Bei Teilnahme an Weiterbildungen außerhalb von Sachsen gilt gleiches für die Einhaltung der länderspezifischen Regelungen. Kann dies vom Träger der Weiterbildung nicht sichergestellt werden oder wird während der Weiterbildung festgestellt, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht umgesetzt werden, so ist die Weiterbildung zu beenden.

Während der Geltung der **Überlastungsstufe** ist die Teilnahme nur mit Zustimmung des Werkstattleiters möglich.

### **2.3.8.3 Lüften**

Genutzte Räumlichkeiten sind regelmäßig -mindestens alle 45 Minuten für mindestens 15 Minuten- gründlich zu lüften. Wo verfügbar, ist die Lüftungsanlage auf 100 Prozent Zu-/Abluft zu schalten. Für die Durchführung der regelmäßigen Lüftung ist der für die Veranstaltung zuständige Person, der/die Inhaber\*in des Büros bzw. der/die Gruppenleiter\*in zuständig.

### **2.3.8.4 Belehrung**

Die Mitarbeiter\*innen sind im Rahmen der regelmäßigen Belehrung monatlich durch die verantwortlichen Gruppenleiter\*innen zu den Inhalten dieses Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts zu belehren.

### **3 Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen**

Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist aufgrund der pandemischen Situation und den Gefahren, welche sich aus einem Infektionsausbruch innerhalb der DRK Werkstätten Meißen ergeben können, von hoher Bedeutung. Im Vordergrund steht dabei die Gesundheit der Menschen mit Behinderung und der Angestellten.

Bei wiederholt fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die festgelegten Regelungen werden durch die Werkstatteleitung im Fall von Angestellten die arbeitsrechtlich möglichen Maßnahmen in Anbetracht der Schwere des Verstoßes ergriffen

Sollten Mitarbeiter vorsätzlich gegen die Regelungen verstoßen, werden unter Beachtung der Schwere des Verstoßes, der daraus resultierenden Gefährdung sowie der Art und Schwere der Behinderung des Mitarbeitenden die nachfolgenden, aufeinander aufbauenden Maßnahmen ergriffen:

1. Einzelgespräch und nochmalige Belehrung mit Gruppenleiter und zuständigem Angestellten des Sozialen Dienstes.
2. Schriftliche Ermahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes

Die weiteren Maßnahmen bedürfen der Freigabe des Werkstattleiters:

1. Eintägige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
2. 1. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
3. Einwöchige, unbezahlte Freistellung des Mitarbeiters von der Tätigkeit
4. 2. Abmahnung des Mitarbeiters auf Basis des konkreten Verstoßes
5. Kündigung des Werkstattvertrages

Neben den internen Regelungen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass es sich bei Verstößen gegen Bestimmungen um Ordnungswidrigkeiten im Sinne der SächsCoronaSchVO handelt, welche bußgeldbewährt sind.

## **4 Maßnahmen beim Auftreten einer Infektion oder eines Verdachtsfalls**

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus bei einem Angestellten oder Mitarbeitenden der DRK Werkstätten Meißen sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten.

- 1.** Sofortige Informationsweitergabe an Werkstattleiter oder dessen Vertretung. Dieser übernimmt die Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt
- 2.** Betroffenen Angestellten und Mitarbeitern ist der Zugang zu Gebäuden der Werkstatt zu untersagen. Befinden sich diese Personen in der Werkstatt, so werden sie in einem geeigneten Raum (z. B. Besprechungsräume) isoliert. Dabei sind Handschuhe, Schutzbrille, und FFP2-Maske zu tragen.
- 3.** Umgehende Rekonstruktion möglicher Infektionsketten und Nennung von weiteren möglicherweise betroffenen Bereichen.
- 4.** Umgehende Freistellung von direkten Kontaktpersonen des Angestellten oder Mitarbeitenden ohne Status als Geimpfte\*r oder Genesene\*r. Ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt zur Testung senden. Eine Kontaktliste der direkten Kontaktpersonen ist an das Gesundheitsamt zu senden. Bei Angestellten ist zusätzlich die Personalabteilung zu informieren.
- 5.** Prüfung in Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsamt, ob weitere Maßnahmen notwendig sind

Personen, welche Symptome aufzeigen oder von denen bekannt wird, dass Sie als Kontaktperson gelten, sind umgehend der Werkstatt zu Verweisen und zur Testung zu schicken. Das erneute Betreten der Werkstatt ist erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses gestattet.

Die Kommunikation gegenüber Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Kunden, Dienstleistern, Behörden und Medien/Presse wird ausschließlich durch den Werkstattleiter sowie die Öffentlichkeitsarbeit des DRK Landesverband Sachsen e.V. in Absprache mit dem Vorstand geführt. Angestellten und Mitarbeitenden ist es untersagt, sich ohne Anweisung durch den Werkstattleiter gegenüber Dritten zum Sachverhalt zu äußern.